



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

Vorlage

2014/0271
öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

**Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung und
Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
Antrag auf Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan Münsterland**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
27.01.2015 Beratung
Rat der Stadt Beckum
10.02.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Über die zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 2. September 2014 behandelt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Über die zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen wird beschlossen, wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 2. September 2014 behandelt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

3. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

- 3.1 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P101 wird beschlossen.
- 3.2 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P102 wird beschlossen.
- 3.3 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P103 wird beschlossen.

- 3.4 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P104 wird beschlossen.
- 3.5 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P105 wird beschlossen.
- 3.6 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P106 wird beschlossen.
- 3.7 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P107 wird beschlossen.
- 3.8 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P108 wird beschlossen.
- 3.9 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P109 wird beschlossen.
- 3.10 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P110 wird beschlossen.
- 3.11 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P111 wird beschlossen.
- 3.12 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P112 wird beschlossen.
- 3.13 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P113 wird beschlossen.
- 3.14 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P114 wird beschlossen.
- 3.15 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P115 wird beschlossen.
- 3.16 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P116 wird beschlossen.
- 3.17 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P117 wird beschlossen.
- 3.18 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P118 wird beschlossen.
- 3.19 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P119 wird beschlossen.
- 3.20 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P120 wird beschlossen.
- 3.21 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P121 wird beschlossen.
- 3.22 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P122 wird beschlossen.
- 3.23 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P123 wird beschlossen.

- 3.24 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P124 wird beschlossen.
- 3.25 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P125 wird beschlossen.
- 3.26 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P126 wird beschlossen.
- 3.27 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P127 wird beschlossen.
- 3.28 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P128 wird beschlossen.
- 3.29 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P129 wird beschlossen.
- 3.30 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P130 wird beschlossen.
- 3.31 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P131 wird beschlossen.
- 3.32 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P132 wird beschlossen.
- 3.33 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P133 wird beschlossen.
- 3.34 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P134 wird beschlossen.
- 3.35 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P135 wird beschlossen.
- 3.36 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P136 wird beschlossen.
- 3.37 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P137 wird beschlossen.
- 3.38 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P138 wird beschlossen.
- 3.39 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P139 wird beschlossen.
- 3.40 Die in der Anlage 6 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung P140 wird beschlossen.

4. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

- 4.1 Die in der Anlage 7 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (T101) wird beschlossen.
- 4.2 Die in der Anlage 7 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung des Eisenbahn Bundesamtes (T105) wird beschlossen.

- 4.3 Die in der Anlage 7 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung des Kreises Warendorf (T109) wird beschlossen.
- 4.4 Die in der Anlage 7 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung der PLEdoc GmbH (T112) wird beschlossen.
- 4.5 Die in der Anlage 7 zur Vorlage ausgeführte Abwägung zur Anregung von Straßen.NRW (T113) wird beschlossen.

5. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden sowohl die in der Planzeichnung als auch in der Legende durch rot-gekreuzten Aufdruck vorgenommenen Darstellungen und deren textliche Erläuterungen redaktionell geändert. Auf eine Darstellung der alten Konzentrationszonen für Windenergie und deren Teilflächen wird in der Planzeichnung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes komplett verzichtet.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet und überlagert damit die bisherigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes, so dass die vormalige Darstellung der Windkonzentrationszonen ihre Anwendbarkeit verliert.

6. Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Windenergie“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch erforderlich. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Die erforderlichen Angaben zum Monitoring gemäß § 4c Baugesetzbuch sind im Umweltbericht enthalten.

Der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum wird nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigelegt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Darstellung von Windkonzentrationszonen zur planungsrechtlichen Steuerung künftiger Windenergieanlagen erfolgen.

7. Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan Münsterland

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Für das Planverfahren entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Für Fachplanungen und juristische Beratungen sind Kosten in Höhe von circa 63.000 Euro entstanden.

Finanzierung

Die benötigten Haushaltsmittel in Höhe von circa 63.000 Euro standen im Haushaltsplan 2014 unter dem Produkt 090101.542900/74290 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das Integrierte Klimaschutzkonzept sieht neben der CO₂-Einsparung auch die Förderung und Stärkung der erneuerbaren Energien vor. Es ist vom Rat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen worden (vergleiche Vorlage 2010/0068/2 – Integriertes Klimaschutzkonzept Beckum). Das Leitprojekt IV „Potenziale für regenerative Energien“ beinhaltet die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien.

Hierzu hatte die Verwaltung das Büro Kortemeier & Brokmann in Herford und das Büro Gertec GmbH in Essen mit der Erstellung des Masterplanes „Erneuerbare Energien“ beauftragt. Nach umfangreicher Recherche und intensiven Beratungen im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat der Rat den Masterplan „Erneuerbare Energien“ am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“ Teil A – Windkraft sollen nunmehr in den Flächennutzungsplan der Stadt Beckum übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und von der planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeit des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und soll die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Inhalt haben.

Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB zur Einleitung des Verfahrens hat der seinerzeit zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, umwelt- und Klimaschutz in seiner Sitzung am 6. November 2013 gefasst.

In gleicher Sitzung hatte der Ausschuss die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. Diese Beteiligung sollte auf der Grundlage der Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“ Teil A – Windenergie durchgeführt werden.

Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 21. November 2013 wurde sodann die Öffentlichkeit über die Planungsabsichten informiert und die Gelegenheit gegeben, diese zu erörtern. Zudem konnten die Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung in der Zeit vom 22. November 2013 bis zum 6. Dezember 2013 einschließlich eingesehen und Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls die Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zugleich wurden sie zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 7. Januar 2014 aufgefordert.

Die Anregungen wurden daraufhin intensiv geprüft und die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Abwägungsvorschläge erarbeitet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demo-

grafie hat sich in seiner Sitzung am 2. September 2014 mit den Anregungen befasst und ist den durch die Verwaltung und das beauftragte Büro Kortemeier und Brokmann erarbeiteten Abwägungsvorschlägen gefolgt. In gleicher Sitzung hat der Ausschuss die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen (vergleiche Vorlage 2014/0136 – 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", Beschluss über die Anregungen zur frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde sodann in der Zeit vom 18. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014 beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung durchgeführt. Zusätzlich fand am 1. Oktober 2014 eine ergänzende Bürgerversammlung statt, um auch weiterhin mit der Öffentlichkeit auch in einen Dialog zu führen, über das Verfahren zu informieren und Fragestellungen zu diskutieren (siehe Anlage 3).

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen sind als Anlagen 4 (Öffentlichkeit) und 5 (Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) dieser Vorlage beigelegt.

Die Anregungen wurden daraufhin intensiv geprüft und die in den Anlagen 6 und 7 beigelegten Abwägungsvorschläge erarbeitet, welche nunmehr zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung entstand bei einzelnen Planungsbeteiligten der Eindruck, dass die sowohl in der Planzeichnung als auch in der Legende vorgenommenen Darstellungen durch rot-gekreuzten Aufdruck und die damit verbundenen textlichen Ausführungen suggerieren, dass die bisher bestehenden Konzentrationszonen oder Teilbereiche dadurch in einem förmlichen Verfahren aufgehoben wurden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll daher die Darstellungsweise redaktionell geändert und auf eine Darstellung der alten Konzentrationszonen für Windenergie oder Teilflächen davon in der neuen Planzeichnung komplett verzichtet werden.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet Beckum. Da die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher dargestellten Windkonzentrationszonen auch dort überlagert, wo keine neuen Windkonzentrationszonen dargestellt werden, ist eine Aufhebung der früheren Fassungen der Windkonzentrationszonendarstellung nicht erforderlich.

Nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen war ursprünglich geplant den erforderlichen Feststellungsbeschluss im Rat im Dezember 2014 zu fassen und anschließend der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen (Prüffrist bis Ende März 2015).

Im Zuge der Vorstellung des aktuellen Sachstandes zum Entwurf des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Energie durch die Bezirksregierung Münster am 5. November 2014 beim Kreis Warendorf wurde deutlich, dass das Verfahren zur Regionalplanänderung als Grundvoraussetzung für die Genehmigung – entgegen den Zeitplänen zu Beginn des Jahres 2014 – vermutlich frühestens im September 2015 zum Abschluss kommen wird.

Aufgrund dieses neuen Sachstandes wird es nun doch erforderlich, bereits vor der Änderung des Regionalplanes ein Zielabweichungsverfahren zum noch bestehenden Regionalplan durchzuführen. Dieses kann frühestens in der Regionalratssitzung im März 2015 ein-

geleitet und in der darauf folgenden Sitzung im Juni 2015 abschließend beschlossen werden.

Die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens ist eine zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beckum, sofern dies vor Inkrafttreten des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Energie erfolgen soll.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):

1. Abwägungen der Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Abwägungen der Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
3. Protokoll der Bürgerversammlung vom 1. Oktober 2014
4. Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung
5. Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
6. Abwägungen der Anregungen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung
7. Abwägungen der Anregungen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung